

# Dresdner Journal.

## Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

### Verordnungssblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Zeitung für die gesetzliche Bekanntmachung der Verordnungen der Regierung und der Landesbehörden, der Verordnungen der R. S. Staatsministerien und der R. S. Landes- und Landeskulturrezentenbank-Behörde, Überblick der Einnahmen und Ausgaben des Landes-Brandversicherungsanstalt, Überichten des R. S. Statistischen Landesamtes über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparkassen, Grundstücke und Entnahmen des R. S. Landesversicherungsamts, Verkaufsstätte von Pflanzpflanzen auf dem R. S. Staatsforstrevier.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 270.

Dienstag, 19. November

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierfachjährlich. Einige Nummern 10 Pf.  
Erhält: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Aufkündigungen: Die 18-pfennige Grundzelle oder deren Raum im Ankündigungsteile 20 Pf., die 30-pfennige Grundzelle oder deren Raum im amtlichen Teile 15 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Gingeland) 100 Pf. Preisermäßigt, auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vor dem 11. Uhr.

Des Buhrtages wegen erscheint die nächste  
Nummer des Dresdner Journals Donnerstag,  
den 21. November, nachmittags.

Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin hat die  
Annahme des ablehnenden ständischen Beschlusses auf die  
Vorlesungsvorlage abgelehnt und erneut an die Stände  
 appelliert, ihm ihre Hilfe zur Durchführung des Ver-  
 fassungswertes auf Grund des vorliegenden Entwurfs  
 nicht zu versagen.

Der neue deutsche Botschafter in London, Fürst  
 Lichnowsky, wurde gestern in feierlicher Audienz vom  
 König von England zur Überreichung seines Beglaubigungs-  
 schreibens empfangen.

In der österreichischen Delegation äußerte sich Graf  
 Berchtold des längeren Ballonlade und zu den öster-  
 reichisch-serbischen Zwischenfällen von Prizrend und  
 Kotoriza.

Im britischen Unterhause interpellierte der Unionist  
 W. Johnson Hicks gestern den Kriegsminister über den  
 angeblichen Flug eines Zeppelin-Luftschiffes über Sheerness.

An der Tschataldschalinie haben die Türken nach  
 Konstantinopeler Meldungen die Bulgaren zurückgeworfen.

Monat ist hier den Serben ergeben.

Ministerpräsident Bosbach erklärte auf die Vorlesun-  
 gen der diplomatischen Vertreter des Reiches, daß  
 die Diskussion über den türkischen Küstenstreit an der  
 Kria veragt werden müsse, bis der Konflikt mit der  
 Türkei beendet sei.

### Nichtamtlicher Teil.

#### Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 19. November. Ihre Exzellenz die Frau  
 Oberhofmeisterin Freifrau v. Hind besuchte gestern im  
 Auftrage Ihrer Königl. Hoheit der Frau Prinzessin  
 Johanna Georg den vom Dresdner Hilfsverein im  
 Taschenberg-Palais, sowie den vom Frauen-Hilfsverein  
 auf der Ferdinandstraße veranstalteten Wäscheverkauf, um  
 dasselbst Einläufe zu bewirken.

#### Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

**Überverwaltungsgericht.** Ein Anhörsstellerin wurde von  
 einem Gastwirt regelmäßig an den Schlachttagen der Woche,  
 Montags und Donnerstags, beschäftigt, und bezahlte zur Kranken-  
 verpflichtung derjenigen Einwohnerkosten angemeldet.  
 An den übrigen Tagen der Woche verrichtete er Gelegenheitsar-  
 beiten bei anderen Gastwirten. Nach seiner Erklärung gewährte  
 ihm die Kasse das Krankengeld nur für die Tage, für die er für die Kasse  
 als verpflichtungspflichtig geltet. Sie hält sich hierbei auf § 6 Abs. 2  
 des Krankenversicherungsgesetzes, in dem es heißt: „Für jeden  
 Arbeitstag“. Als Arbeitstage können aber die Tage nur die Tage  
 in der Woche ansetzen, an denen der Kellner bei dem Arbeitgeber be-  
 schäftigt sei, der ihn bei der Kasse gemeldet habe. Der Kellner  
 beanspruchte jedoch Krankengeld für die volle Woche und erlangte  
 schließlich in der Verwaltungskasse ein obigesiges Urteil. Da-  
 derselbe führt das Überverwaltungsgericht im wesentlichen folgen-  
 des aus: Für die Beantwortung der Frage, was unter „Arbeits-  
 tag“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes zu verstehen sei,  
 kommt es darauf an, an welchen Tagen nach der allgemeinen  
 Regel des Gewerbes, des Betriebes oder der Art der betreffenden  
 Beschäftigung gearbeitet werde. Diese Auslegung habe aber auch  
 für diejenigen Fälle zu gelten, in denen, wie hier, von  
 dem Verhältnis nur an einzelnen Tagen der Woche kranken-  
 versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt werde, sei es  
 nun, daß er an den anderen Wochenenden überhaupt nicht  
 arbeite oder doch nicht in einer nach dem krankenversicherung-  
 geistigen verpflichtungspflichtigen Beschäftigung stehe. Hierach sei  
 dem Kläger auch für solche Tage als „Arbeitstag“ im Sinne des  
 angezogenen Paragraphen das Krankengeld zu zahlen, wie er ja  
 auch für diese Tage seine Kostenbeiträge zu leisten habe. Doch im  
 Gastwirtsgewerbe am allen Tagen der Woche gearbeitet werde,  
 unterliege zudem keinem Zweifel, und es sei unmöglich demgemäß  
 auch das Kostenstatut, das den Kostenbeiträgen für jeden Tag,  
 einschließlich der Sonn- und Feiertage, Krankengeld zu gewähren.  
 Anderseits sei aber auch die Beschäftigung eines Kellners,  
 welcher der Kläger an zwei bestimmten Tagen in der Woche bei  
 dem betreffenden Gastwirt arbeitet, eine solche, die nach der all-  
 gemeinen Regel des Berufes an allen Tagen ausgeübt werde. An  
 den erwähnten beiden Tagen der Woche habe der Kellner je  
 5 bis 6 M. verdient, also an jedem dieser Tage  
 durchschnittlich 5 M. 50 Pf. Hierach habe nun das  
 Überverwaltungsgericht einen durchschnittlichen Tagedarlehenbedarf  
 von 1 M. 57 Pf. in der Woche berechnet, da im  
 Gastwirtsgewerbe auch an den Sonn- und Feiertagen ge-  
 arbeitet werde, anderseits aber ein etwaiger Arbeitsbedarf  
 aus nicht verpflichtungspflichtiger Gelegenheitsarbeit bei anderen  
 Arbeitgebern unberücksichtigt bleiben müsse. Nach Ansicht des  
 Überverwaltungsgerichtes müsse jedoch bei Beilegung des durch-  
 schnittlichen Tagelohnes die Höhe des tatsächlich gezahlten Lohnes  
 berücksichtigt werden. Der Kläger gehörte demnach nicht in die IV.  
 sondern in die I. Klasse. Hieran ändere der Umstand nichts, daß  
 er bei dem Gastwirt keine tägliche Beschäftigung hatte, sondern  
 dort nur an zwei Tagen in der Woche arbeitete; denn wolle man  
 für derartige Fälle den Berechnungswert des Verwaltungsgerichtes  
 folgen und demgemäß die für den durchschnittlichen Tagelohn zu-  
 grunde zu legende Lohnhöhe selbst als einen Durchschnittslohn,  
 nämlich unter Hinzurechnung derjenigen Tage, an denen der Be-  
 treffende keine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausübe-  
 te, so würde die Höhe des Krankengeldes und der Beiträge  
 mit der wöchentlich entlohten Tätigkeit des Beschäftigten nicht in Ein-  
 fluss zu bringen sein. Es soll aber die Höhe des Krankengeldes  
 und der Beiträge der wöchentlich für den Tag bezahlten Entlohnung  
 des betreffenden Arbeiters und damit auch seiner je nach der hoch  
 oder niedrig entlohten Arbeitsleistung in der Regel gegebenen  
 höheren oder tieferen sozialen Stellung angepaßt sein.

Es sei nicht sein Wille, dem in dem Beschluss zum Aus-  
 druck gebrachten Wunsche der Ritterschaft um Herausgabe  
 einer neuen Vorlage zu entsprechen, da eine Verfassungs-  
 reform auf rein ständischer Grundlage sich durch die  
 bisherigen Verhandlungen als undurchführbar erwiesen  
 habe. Der Großherzog erwartet, daß die beiden Stände  
 in gemeinsamer Arbeit die erforderliche Einigung herbei-  
 zuführen suchen. Er halte seine Vorlage aufrecht und  
 verlange eine eingehende Prüfung derselben. Er appelliert  
 nochmals an die Stände, ihm ihre Hilfe zur not-  
 wendigen Durchführung des Verfassungswerkes nicht zu  
 versagen. Dieses Rekript wurde heute von den Land-  
 tagssouveränen den Ständen unterbreitet.

#### Die württembergischen Landtagswahlen.

Stuttgart, 18. November. Durch Verfügung des  
 Ministeriums des Innern ist die Wahl von 17 Abgeord-  
 neten der beiden Landtagswahlkreise auf Mittwoch, den  
 18. Dezember, und die Wahl der acht Mitglieder des  
 Ritterhaften Adels zur ersten Kammer auf Donners-  
 tag, den 12. Dezember, angelegt worden.

Die am vergangenen Sonnabend in Stuttgart (Stadt)  
 nach dem Proporzwahlverfahren vorgenommenen sechs  
 Landtagswahlen haben die Wahl von drei Sozial-  
 demokraten, einem Konservativen, einem Nationalliberalen  
 und einem Mitgliede der fortgeschrittenen Volkspartei  
 ergeben. Von den bisher belegten 50 Mandaten entfallen  
 auf das Zentrum 19, auf den Bund der Landwirte und  
 die Konservativen 11, auf die Sozialdemokraten 10, auf  
 die fortgeschrittenen Volkspartei 7 und auf die National-  
 liberalen 3. Unter den Gewählten befindet sich auch der  
 frühere Oberbürgermeister von Stuttgart v. Gauß.

#### Zur Erkrankung des Großherzogs von Baden.

Karlsruhe, 18. November. Wie der Hofbericht  
 der „Karlsruher Zeitung“ meldet, sonnte der Groß-  
 herzog gestern zum erstenmal das Bett verlassen.  
 Seine völlige Wiederherstellung ist in kurzer Zeit zu er-  
 warten.

#### Beschlüsse der Strafrechtskommission.

II.

Die erste Vorlesung des 22. Abschnitts „Diebstahl und  
 Unterschlagung“ (§ 209) ist sachlich unverändert übernommen.  
 Bei dem Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§ 270) sind  
 einige Änderungen erfolgt. Die Nr. 5 ist in zwei Teile zerlegt;  
 der erste betrifft den gefährlichen Diebstahl, und zwar die Fälle,  
 in denen in einer für die persönliche Sicherheit anderer gefährlichen  
 Art, insbesondere unter Missführung zur Überwindung eines Wider-  
 stands bestimmter Verzerrungen oder Beleidigungsmittel gestohlen  
 wird, der zweite den Diebstahl zur Rachezeit; wenn der Täter sich  
 in dieblicher Absicht Eingang verschafft oder sich in gleicher Absicht  
 verborgen gehalten hat. In Nr. 6 ist klargestellt, daß es un-  
 erheblich ist, ob die Mitglieder der Bande sich im Einzelfalle als  
 Mütter oder Gehilfen betätigen, anderseits bestimmt, daß die  
 Strafhaftung nur eintretet, wenn die Bande zu Räuberien und  
 Diebereien zusammengetreten war. In der Nr. 7 soll es nicht  
 darum ankommen, ob der Täter das Stehlen gewerbs- oder  
 gewohnheitsmäßig betreibt, sondern darum, ob er den  
 konkreten Diebstahl gewerbs- oder gewohnheitsmäßig be-  
 gangen hat. Die Schortungsstrafe für besonders schwere Fälle  
 (Zuchthaus nicht unter zwei Jahren) ist im § 270 befestigt. —  
 Der Vorlesung über Unterschlagung (§ 271) ist der Abs. 3  
(Unterschlagung anvertrauter Sachen) getreten; dafür sind im  
 Abs. 1 die Strafen auf Schängnis bis zu fünf Jahren oder  
 Geldstrafe bis zu 5000 M. erhöht und besonders schwere Fälle  
 mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren vorgesehen. — Statt des  
 § 272 (Entwendung) hat die Kommission beschlossen, die Tat-  
 bestände der Novelle zum Strafgesetzbuch vom 19. Juni d. J. mit  
 getroffenen Änderungen zu übernehmen. Der § 248a (Entwendung  
 aus Not) soll hier eingestellt, die in ihm angegebene Geldstrafe,  
 entsprechend den sonstigen Bestrafungen, auf 500 M. erhöht werden.  
 § 270 Nr. 5 (Wundraub) soll Übertretung bleiben; der Entwurf  
 zum eigenen Verbrauch ist zu dem Ehegatten nicht straflos, sondern Antragsdelikt  
 ist; bei der Entwendung und beim Raubraub soll es bei der bis-  
 herigen Regelung verbleiben. Der Abs. 2 ist erweitert; es soll bei  
 der Haardgemeinschaft nicht mehr darauf ankommen, ob das Haupt  
 der Gemeinschaft durch die Strafat betroffen wird, vielmehr  
 sollen Diebstahl und Unterschlagung auch dann Antragsdelikte sein,  
 wenn die Tat sich gegen ein anderes Mitglied der häuslichen  
 Gemeinschaft richtet; deshalb sind die Worte „in deren häus-  
 licher Gemeinschaft er (sol. der Täter) lebt“ erweitert durch „mit der  
 er in häuslicher Gemeinschaft lebt“. Nr. 5 des § 12 wurde ge-  
 streichen und beschlossen, den Schutz der elektrischen Energie nach  
 wie vor einer Sonderregelung zu überlassen, die besser als ein  
 allgemeiner Strafzettel der Eigentümer des Objekts und der  
 gerade auf diesem Gebiete stärkst im Fluß befindlichen Entwicklung  
 Rechnung tragen läßt.

Der 23. Abschnitt wird durch die Vorschriften über Raub  
 und Expressstrafe gebildet; die Kommission hat ihn beibehalten.

Im Tatbestande des Raubes (§ 274) sind in Übereinstimmung mit  
 früheren Beständen an Stelle der Ausdrücke „mit gegenwärtiger“

### Amtlicher Teil.

#### Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu ge-  
 nehmigen geruht, daß der Polizeiwachtmeister Louis  
 Parize in Kigali (Deutsch-Ostafrika) das ihm von Sr.  
 Majorat dem Kaiser, König von Preußen verliehene  
 Allgemeine Ehrenzeichen annehmen und tragen.

Die Pachtarten für das Jahr 1913 haben silber-  
 grauen Unterdruck.

Die beim Jahresabschluß ungebrauchten, unverdorbenen  
 dreijährigen Pachtarten sind von den Pachtbehörden behufs  
 Umtausches bei der spätestens am 1. Oktober 1913 zu  
 bewirkenden Bestellung neuer Vorbrüche an das Gendarmerie-  
 Wirtschaftsdepot hier einzufinden. Der Bezugspreis ist  
 zu dem der Bestellung beizufügenden Geldbetrage zu  
 führen.

Nach dem 1. Oktober 1913 wird weder dieser Um-  
 tausch bewirkt, noch der Bezugspreis erstattet. 1544a II A

Dresden, am 16. November 1912. 8046

Ministerium des Innern, II. Abteilung.

Die nächste pharmazeutische Vorprüfung wird im  
 Dezember dieses Jahres stattfinden.

Zulassungsgesuche zu dieser, denen die in § 6  
 Ziffer 1—3 der vom Herrn Reichslandrat am 18. Mai  
 1904 bekannt gemachten Prüfungsvorordnung für Apotheker  
 vorgeschriebenen Nachweise beigelegt sein müssen, sind  
 spätestens bis

zum 5. Dezember 1912

von dem Lehrherrn hier einzureichen.

Leipzig, den 15. November 1912. II E 1379

Königliche Kreishauptmannschaft. 8051

#### Ernennungen, Versetzungen u. im öffentlichen Dienste.

Beförderungen, Aufstellungen usw. im Bereich der Staats-  
 Eisenbahnverwaltung. Das R. Finanzministerium hat dem Eisen-  
 bahn-Oberdirektor Dr. Krämer in Dresden den Titel und Rang  
 als „Befehlshaberpunkt“ verliehen. — Angestellt: Eisenb.-Inv.  
 Polizei, bisher Hilfspolizeihauptmann in Dresden-Br., als Zugshauptmann  
 befördert.

#### Deutsches Reich.

##### Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin zur Ablehnung des Verfassungsentwurfs.

Malchin, 18. November. Den Landtagskommissaren  
 Grafen Bassini-Plewigow und Staatsrat Dr. Langfeld  
 ging heute ein Regierungskreisbrief zu, in dem der  
 Großherzog auf die gesallene Verfassungsvorlage hin-  
 weist und ausführt, daß diese Art der geschäftlichen Ver-  
 handlung mit dem Ernst des Voge und der Bedeutung  
 der Sache für das ganze Land nicht vereinbar sei. Der  
 Großherzog lehnt es ab, die Antwort der Stände auf  
 Grund des Beschlusses der Ritterschaft entgegenzunehmen.